



- ### Zeichenerklärung
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
 - - - - - Baugrenze - - - - - Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ⊕ zu erhaltende Bäume
 - Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
 - ▨ Hecke
 - ▨ Grünanlagen (privat)
 - ▨ Spielplatz (privat)
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - II Zahl der Vollgeschosse
 - o offene Bauweise
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - ▨ mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - ▨ mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - △ Sichtdreieck (Bewuchs über 0,80m unzulässig)
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen

- ### Textliche Festsetzung
- Für bestehende Gebäude oder -teile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Für die Bestimmung der Gebäudeabstände von den Grenzen (§7 NBauO) wird OK. Straßenkrone oder - wenn vorhanden - OK. Bürgersteig festgelegt.
 - Die Fußbodenhöhe wird auf max 0,50m über OK. Straßenkrone oder - wenn vorhanden - OK. Bürgersteig festgelegt.

Öffentliche Auslegung gemäß §2 Abs. 6 BBauG vom 15.02.1978 bis 15.03.1978
Bekanntgemacht am 07.02.1978

Aurich, den 08.06.1978



Als Satzung gemäß §10 BBauG vom Rat der Stadt Aurich / Ostfriesland beschlossen am 18.05.1978

Aurich, den 08.06.1978



Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich. 1:1000
Vervielfältigung verboten (§§6 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 6.11.1961 - Nds. GVBl. S 319)
Der Stadt Aurich zur Vervielfältigung unter den am 20.3.1978 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.2.1978...)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Genehmigungsvermerk

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Aurich, den 19. Juli 1978
Bezirksregierung Weser-Ems
Außenstelle 2960 Aurich I
- 214 - AUR - 21102 (1224/77)



Genehmigung und Auslegung gemäß §12 BBauG
Bekanntgemacht am 25.8.1978

Aurich, den 14.9.1978



Bebauungsplan Nr. 63
der Stadt Aurich
Gebiet "Am neuen Hafen" - M. 1: 1000 -
Flur 9 Gemarkung Aurich